



Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V

Stand 10.10.2025

I. Name

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e. V.“.

Die Kurzform lautet: „BSD“.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 14073 eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Vereinszweck

1. Die BSD fördert die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.
2. Der Verein
 - a) setzt sich für eine barrierefreie Gesellschaft ein, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Dienstleistungen zu ermöglichen.
 - b) unterstützt die Tätigkeit und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland.
 - c) führt Schulungs- und Bildungsmaßnahmen durch, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
 - d) führt Gespräche mit Politik und Gesellschaft und leistet so einen Beitrag zur Inklusion und Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen.
 - e) fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie Abstimmung der Mitglieder untereinander in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts.
 - f) erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts.
 - g) fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessenvertretungen der Schwerbehindertenvertretungen gegenüber der Bundesregierung und den politischen Parteien.
 - h) strebt die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, Gremien, Arbeitskreisen oder Zusammenschlüssen von Schwerbehindertenvertretungen an, um gemeinsame Interessen zu bündeln und Kooperationen zu ermöglichen.
 - i) Der Verein vertritt gegenüber Bundesregierung, politischen Mandatsträgern und Parteien die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf



die Verbesserung rechtlicher, gesellschaftlicher und beruflicher Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

3. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann der Verein Mitgliedschaften mit anderen juristischen Personen, Vereinigungen oder Zusammenschlüssen eingehen, wenn dadurch die Ziele und Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar unterstützt oder gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Seine Arbeit dient der Förderung von Bildung und Erziehung und der Förderung des demokratischen Gemeinwesens der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Mittel der BSD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BSD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen oder Arbeitskreise von Schwerbehindertenvertretungen
 - d) örtliche-, bezirkliche, Gesamt-, Konzern- oder Hauptschwerbehindertenvertretungen
 - e) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist über ein Internetformular bei der BSD zu beantragen. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme.
- (2a) Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
5. Es gelten ausschließlich die regulären Kündigungsfristen.
6. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden in voller Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen.
7. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, bei:
 - a) schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) einer mit dem Vereinszweck unvereinbaren Gesinnung,
 - d) vereinsschädigendem Verhalten oder
 - e) unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins



- f) einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung in Textform.

Der Ausschluss wird vom Vorstand auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung beschlossen und dem betreffenden Mitglied in Textform mitgeteilt.

Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Diese Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds und eines Mitglieds des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.

- 8. Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie verleiht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet zu sein.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Lebenszeit oder befristet verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

IV. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e. V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Durchführungsform, der Tagesordnung und des Tagungsortes bzw. der technischen Zugangsmodalitäten einzuladen. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen muss die Einladung zusätzlich enthalten:
 - a) Die konkreten technischen Zugangsmodalitäten für alle verwendeten Kommunikationsmittel
 - b) Anleitungen zur Teilnahme, Wortmeldung und Antragsstellung



- c) Das geplante Abstimmungsverfahren für Wahlen und Sachentscheidungen
 - d) Kontaktdaten für technische Unterstützung
- Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Durchführungsformen
- a) Präsenzversammlung (alle Mitglieder nehmen am Versammlungsort teil)
 - b) Virtuelle Versammlung (alle Mitglieder nehmen ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teil)
 - c) Hybride Versammlung (Mitglieder können wahlweise am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen)
- 3a. Die Entscheidung über die Durchführungsform trifft der Vorstand.
- 3b. Elektronische Kommunikation
- Unter elektronischer Kommunikation im Sinne dieser Satzung sind alle geeigneten technischen Mittel zu verstehen, die eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder an der Versammlung ermöglichen, insbesondere:
- a) Videokonferenzsysteme
 - b) Telefonkonferenzen
 - c) Chat-basierte Kommunikationsplattformen
 - d) Kombinationen verschiedener Kommunikationsmittel
 - e) Ergänzende geeignete digitale Abstimmverfahren
- 3c. Wahlen und Abstimmungen
- Bei Präsenzversammlungen erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen oder schriftlich, wie vom Versammlungsleiter bestimmt.
- Bei virtuellen und hybriden Versammlungen können Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden mittels:
- a) Elektronischer Abstimmung über geeignete digitale Plattformen
 - b) Briefwahl (schriftlich oder elektronisch)
 - c) Kombiniertes Verfahren (gleichzeitige Nutzung verschiedener Abstimmungsformen)
- Geheime Wahlen sind bei allen Durchführungsformen möglich. Bei elektronischen Verfahren muss die Anonymität der Stimmabgabe technisch gewährleistet sein.
- Der Vorstand bestimmt das konkrete Verfahren nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung aller Mitglieder.
4. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Arbeitstage vorher dem Vorstand unter der E-Mail-Adresse vorstand@bagsbv.de oder der auf der Internetseite angegebenen Adresse der Geschäftsstelle der BSD in Textform begründet zugehen. Der Vorstand kann geeignete digitale Tools für die Antragsstellung bereitstellen und deren Nutzungsmodalitäten in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder auf der Internetseite des Vereins bekannt geben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich (per Brief) beim Vorstand unter der auf der Internetseite angegebenen Adresse der Geschäftsstelle beantragen. Auch hier gilt eine Ladungszeit von drei



Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Durchführungsformen nach Absatz 3a bis 3c entsprechend.

6. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Abstimmungen sind in Absatz 3c geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreibt.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Anträge enthalten muss. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer digital oder in Textform bestätigt und archiviert. Die Bestätigung gilt als Unterzeichnung.
10. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer postalischen Anschrift sowie ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für Ladungen und Mitteilungen des Vereins gilt die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse als maßgeblich.
11. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
13. Der Versammlungsleiter übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Das Abstimmverfahren bestimmt sich nach Absatz 3c.
Sind die Vorsitzenden verhindert, wird die Leitung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied übernommen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
- e) Einrichtung und deren Besetzung von Arbeitskreisen
- f) Beschlussfassung über Rechte und Pflichten der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Reisekostenordnung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Rechtsmittel gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Festlegen der grundsätzlichen Ausrichtung der Geschäftspolitik des Vereins.
Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte, die Festlegung strategischer Ziele sowie die Entscheidung über Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung.
- l) Änderung der Satzung



m) Auflösung der BSD

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - f) dem/der Medienbeauftragten
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt dessen Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit einfacher Stimmmehrheit kommissarisch zum Amtsnachfolger berufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die beiden Vorsitzenden sowie der/die Kassierer/in vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Aufgabenverteilung, Sitzungsgestaltung und Beschlussfassung geben.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und bedarf keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Über seine Geschäftsordnung kann der Vorstand Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Regionalkonferenzen oder Regionalgruppen einsetzen und deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise regeln.
8. Beitragsordnung und Reisekostenordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
9. Die Vorstandssitzung ist von einem der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Kassierer/in oder von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Sitzungsform, der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen und zu leiten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Anträge enthalten soll. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer digital oder in Textform bestätigt und archiviert. Die Bestätigung gilt als Unterzeichnung. Die Genehmigung des Protokolls durch die weiteren Vorstandsmitglieder kann ebenso digital erfolgen und wird im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.

Die Vorstandssitzungen können auch mit allgemeinem Einverständnis online durchgeführt werden.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Dies gilt auch für die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern. Das Verfahren kann schriftlich, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg durchgeführt werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gültig, wenn mindestens die Mehrheit der



Vorstandsmitglieder teilgenommen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben und im Protokoll zu dokumentieren.

11. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied (auch vorläufig) suspendieren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied:

- a) seine Pflichten grob verletzt,
- b) gegen die Interessen des Vereins handelt,
- c) seine Amtsgeschäfte nicht mehr ordnungsgemäß wahrnimmt oder
- d) durch sein Verhalten den Verein oder den Vorstand schwerwiegend schädigt.

Die Suspendierung erfolgt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Abberufung oder Wiederherstellung der Amtsbefugnisse.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftspolitik.
Der Vorstand entwickelt auf dieser Grundlage Arbeitsprogramme, Maßnahmenpläne und Projekte und sorgt für deren Durchführung.
Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Umsetzung der Geschäftspolitik.
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Überwachung des Haushalts
- e) Erstattung des Tätigkeitsberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- h) Wahrnehmung von Terminen mit Politik und Gesellschaft
- i) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- j) Durchführung von Mitgliederversammlungen
- k) Beschlussfassung über Ordnungen in der Zuständigkeit des Vorstands

§ 11 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/Prüferinnen durchzuführen.
- 2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3. Die Prüfung der Kasse umfasst
 - a) Kassenbestand,
 - b) die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
 - c) die Einhaltung möglicher Haushaltspläne,
 - d) die Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Damit obliegt den Kassenprüfern insbesondere die Prüfung

- a) der Kasse,
- b) der Kontostände der Vereinskontoen,
- c) der Einhaltung eines möglichen Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,



- d) der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - e) der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben und des Jahresabschlusses in der vorliegenden Form.
4. Mit dem Ende der Kassenprüfung erstellen die Prüfer einen Bericht in Textform, der das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthält.
 5. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.
 6. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist identisch mit der des Vorstands.

V. Datenschutz

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, bearbeitet, übermittelt und verändert, ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Vereinszwecke. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere der Verkauf von Daten, ist unzulässig.

Die Mitglieder haben jederzeit folgende Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
6. das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO

Die Mitglieder können der Veröffentlichung personenbezogener Daten (z. B. Name, Funktion, Foto) auf der Internetseite des Vereins oder in Print- und Onlinemedien jederzeit widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung, bereits veröffentlichte Daten werden entfernt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenzweck gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Pflicht gilt auch über das Ausscheiden der genannten Personen hinaus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (vgl. in § 7 Ziffer 8) beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Tagungstermin eingeladen werden.



Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Aktion Mensch e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer letzten Sitzung.

§ 14 Kostenerstattungen

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern Aufwendungen und Auslagen erstatten, wenn diese im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben angefallen sind und die Erstattung vom Vorstand beschlossen wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen, sofern sie in angemessenem Rahmen erfolgen. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Reisekostenordnung erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2025 in München beschlossen und tritt von da an in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen sind mit dieser Satzung aufgehoben.

Durch sein Verbleiben in der BSD erkennt jedes Mitglied die Neufassung der Satzung an, insbesondere auch die Regelungen zum Datenschutz.